

Zusatzbestimmungen des HVW zur DHB-Spielordnung

(Stand 01.07.2023)

1.0	§ SPO	Zusatzbestimmungen zu den Paragrafen der SPO (DHB)
	§4	Spielgemeinschaften
	§ 4	Nimmt eine Spielgemeinschaft an Qualifikationsspielen für die neue Spielsaison teil und löst sich vor Beginn der neuen Spielsaison auf, so wird das von ihr in der Qualifikation erspielte Klassen- oder Teilnahmerecht für die Stammvereine hinfällig.
	§ 4	Ist die Grundlage für ein Weiterbestehen der Spielgemeinschaft entfallen, weil beteiligte Stammvereine sich, ihre Handballabteilung oder einzelne Bereiche aufgelöst haben oder ihren Handballspielbetrieb insgesamt oder in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben, so dass nur ein Stammverein übrigbleibt, so gilt für diesen die Einschränkung nach 3.3 nicht.
	§ 4	Genehmigungen und Auflösungen von Spielgemeinschaften werden vom HV Westfalen im WH-Newsletter (Westfalenhandball) veröffentlicht.
	§ 4 (2)	Umfasst die Jugendspielgemeinschaft nur einzelne Altersklassen, so ist diese für den Spielbetrieb des HV Westfalen und seiner Kreise zugelassen (§4.2 SPO).
	§4 (3)	Spielgemeinschaften, die aus Vereinen verschiedener Landesverbände oder Kreise gebildet werden, können mit allen der Spielgemeinschaft angehörenden Mannschaften nur einem Kreis in einem Landesverband zugeordnet werden.
	§9	Spielsaison
	A	Der HV Westfalen und die Kreise können bei besonderen Anlässen Spielverbote aussprechen.
	B	Der Spielbetrieb ruht, wenn gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben. Diese sind zurzeit: - Am Karfreitag darf durchgehend ab 05.00 Uhr bis Samstag 06.00 Uhr nicht gespielt werden. - Am Volkstrauertag darf erst ab 13.00 Uhr, am Allerheiligentag und am Totensonntag darf erst ab 18.00 Uhr gespielt werden.

	§22	Jugenschutzbestimmungen
	A	<p>Spiele von Jugendmannschaften gegen Erwachsenenmannschaften sind grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen für Freundschaftsspiele entscheidet</p> <p>a) bei Jugendauswahlmannschaften der zuständige Verband oder Kreis,</p> <p>b) in allen anderen Fällen der für die Jugendmannschaft zuständige Kreis.</p>
	§37	Altersklassen
	§37 (4)	Im Spielbetrieb der Kreise können in den Altersklassen C und jünger gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) durch den Kreis zugelassen werden.
	§37 (5)	Der HVW hat die „Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinderhandball mit den verbindlichen Ergänzungen des HV Westfalen“ beschlossen. Die in der aktuell gültigen Version gemachten Vorgaben einschl. der Regelvorschriften gelten als verbindlich.
	§40	Spielklasseneinordnung
	§40 (1)	Die zuständigen technischen Kommissionen des Verbandes sowie der Kreise regeln alle Klassenfragen. Sie entscheiden über die Staffeluweisung und bestimmen vor Saisonbeginn die Auf- und Abstiegsregelung. Die festgesetzte Klassen- bzw. Staffelmstärke kann durch erhöhten Aufstieg bzw. erhöhten oder verringerten Abstieg erreicht werden. Sie erlassen weiterhin die Durchführungsbestimmungen (DfB) in eigener Verantwortung.
	§40 (5)	Bei Spielen mehrerer Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse sind die Punkte zu den ZB des §55 dieser Ordnung zu beachten.
	A	Ausnahmeregelungen zu § 40 Abs. 3 und 4 SpO gem. Abs. 5 müssen vor Beginn der Spielsaison in den Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Spielbereichs (HV, Kreise) bekannt gegeben werden.
	B	Neugegründete Vereine, die erstmals am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen, beginnen mit allen Mannschaften in der untersten Spielklasse des betreffenden Kreises.

	§41	Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften
	A	Löst ein Verein sich oder seine Handballabteilung oder einen der in § 41 Abs.1 SpO genannten Bereiche auf und schließen sie sich einem anderen Verein an oder gründen einen neuen Verein, können der HVW und die Kreise auf Antrag bestimmen, dass sie spieltechnische Nachfolger des aufgelösten Vereins, der Abteilung oder des jeweiligen Bereichs sind und ihre bisherigen Spielklassen behalten. Im Falle des Anschlusses an einen anderen handballspielenden Verein ist § 41 Abs. 2 SpO zu beachten.
	§46	Absetzung und Verlegung eines Spiels
	A	Verlegte / Ausgefallene Spiele der Hinrunde, sollten bis zum Beginn der Rückrunde nachgeholt werden. Die Kreise können abweichende Regelungen treffen.
	§ 48	Schadensregulierung bei Spielausfall
	A	Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel der ersten Serie auswärts schuldhaft nicht an, so findet das Rückspiel beim Gegner statt, Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel der Rückrunde auswärts schuldhaft nicht an, so hat der Gegner Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten aus dem Hinspiel (s.a. § 48 SPO). Verschuldet der Heimverein die Neuansetzung eines M-Spieles, so hat er die nachzuweisenden Kosten für die zweite Anfahrt des Gastvereins zu tragen.
	B	Verschuldet der Gastverein die Neuansetzung eines M-Spieles, so ersetzt er dem Heimverein die nachzuweisenden Kosten für das erste Spiel (Werbung, Spielfeldaufbau, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär), soweit dies Kosten nicht durch Spieleinnahmen des ersten Spiels gedeckt werden können
	C	Bei M-Spielen, die ohne Verschulden eines der beiden Vereine neu angesetzt werden, dient die nach Abzug der Beträge verbleibende Einnahme zur Deckung der beiderseitigen Kosten. Mehr- oder Minderbeiträge sind im Verhältnis 50:50 zu teilen. An einer Nettoeinnahme ist der Gastverein nur zu beteiligen, wenn ein durchgeführtes Spiel neu ausgetragen wird. Diese Regelung gilt nicht für Fälle der §§ 78 SpO und § 56 Abs. 6 RO
	§48 (3) §48 (7)	Bei Nichtdurchführung oder kurzfristigem Ausfall eines Spieles haben die anwesenden Schiedsrichter und Technische Delegierte einen Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtauslagen und die Hälfte der Kostenerstattungen.

		Die Kreise können abweichende Regelungen treffen.
	§50	Sonderfälle Spielverlust
	A	<p>Nichtspielberechtigte nach § 50 Abs. 1 Buchst. h) SpO sind auch Spielerinnen/Spieler, die</p> <p>a) mit ausschließlichem Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in Jugendmannschaften eingesetzt werden;</p> <p>b) als Jugendliche ohne "Doppelspielrecht" in Erwachsenenmannschaften eingesetzt werden;</p> <p>c) mit Jugendspielrecht für eine bestimmte Jugend-Altersklasse in einer niedrigeren oder einer höheren als der nächsthöheren Jugend- Altersklasse eingesetzt werden</p>
	§55	Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen
	A	Männer- und Frauenmannschaften werden einheitlich als 1. Mannschaft, 2. Mannschaft, 3. Mannschaft usw. bezeichnet. Sie sind in dieser numerischen Folge den Spielklassen zuzuordnen und gelten in dieser Reihenfolge zueinander jeweils als höhere bzw. untere Mannschaft im Sinne des § 55 SpO.
	B	Hat ein Verein konkrete Anhaltspunkte dafür, dass in der Mannschaft eines anderen Vereins derselben Staffel namentlich bekannte Spieler mitgewirkt haben, die festgespielt waren, kann er innerhalb von 14 Tagen nach dem betreffenden Spiel bei seiner Spielleitenden Stelle die Überprüfung dieser Spieler beantragen.
	C	<p>In Abweichung der Bestimmungen des § 55 Abs. 3 SpO gelten innerhalb des HV Westfalen für U21-Spieler in Erwachsenenmannschaften die Bestimmungen des § 55 Abs.1 der SpO.</p> <p>Der uneingeschränkte Einsatz von U21-Spielern in Erwachsenenmannschaften der vier höchsten Spielklassen bleibt hiervon unberührt. Damit spielen sich U21-Spieler bei zwei aufeinander folgenden Einsätzen in Erwachsenenmannschaften unterhalb der Oberliga fest. Bei Einsätzen in der Oberliga oder darüber spielen sie sich nicht fest.</p>

	§ 79	Zeitnehmer, Sekretär
	A	<p>Zu den Spielen aller Klassen bzw. Staffeln stellt der Heimverein den Zeitnehmer, der Gastverein den Sekretär (eine abweichende Handhabung ist nach Vorgabe der Spielleitenden Stelle möglich) Die Vereinszugehörigkeit ist ohne Belang. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus Regel 18:1 ff IHR. Es gelten die Richtlinien für Zeitnehmer und Sekretäre im Handballverband Westfalen in der jeweils aktuellen Version. Es sind ausschließlich vom HVW ausgestellte elektronische Ausweise zulässig. Liegt kein gültiger Ausweis vor, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Das angesetzte Spiel muss unabhängig davon ausgetragen werden.</p> <p>Die Z/S-Ausstattung für das Team-Time-out stellt der Heimverein. Deutlich erkennbare Mängel in der Aufgabenerfüllung sowie nicht akzeptables Verhalten sind nach Spielende durch die SR in den Spielbericht einzutragen. Eine abweichende Handhabung kann in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen des HVW oder Kreise geregelt werden.</p>
	B	<p>Der Heimverein stellt sicher, dass Sekretär und Zeitnehmer 45 Minuten vor Spielbeginn die notwendige Hardware (d.h. Notebook oder Tablet) ggf. einschließlich zugehöriger Datenverbindung sowie die aktuellen Spielberichtsdaten zur Verfügung stehen. Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spieler und Offiziellen sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen A zuständig. Die Durchführung der Passkontrolle bei manuell eingetragenen Spielern ist durch die Schiedsrichter im SBO-Bericht einzutragen.</p> <p>Spätestens 15 Minuten nach Spielende ist der Spielbericht von den Beteiligten (Mannschaftsverantwortlicher, Offizieller) unaufgefordert im Beisein von Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer sowie ggf. Spielaufsicht elektronisch zu unterzeichnen.</p> <p>In Puncto des Zeitmanagements können die Kreise abweichende Regelungen treffen.</p>
	§80	Spielaufsicht
	A	<p>Für einen angesetzten Technischen Delegierten hat der Heimverein einen Sitzplatz mit Schreibmöglichkeit neben Z/S bereitzustellen. Die Kostenregelung ist von der spielleitenden Stelle bekannt zu geben.</p>

	§81	Spielbericht
	A	Für die Abwicklung des Spielbetriebs wird der Spielbericht Online (SBO) der H4All AG eingesetzt. Die Nutzung ist für alle Vereine bindend. Der Spielbericht wird vom Heimverein am Spieltag direkt versandt. Der Abgleich mit dem Server hat innerhalb von einer Stunde nach Fertigstellung des Spielberichtes zu erfolgen. In Puncto des Zeitmanagements können die Kreise abweichende Regelungen treffen.
	§86	Dopingverbot
	A	Auf das Dopingverbot gem. § 86 SpO wird besonders hingewiesen.
2		Allgemein / Spielbetrieb / Durchführungsbestimmungen
2.1		Haftmittelbenutzung
	2.1.1	Die Benutzung von Haftmitteln ist im Spielbetrieb des HVW und dessen Kreise grundsätzlich nicht erlaubt. Jedoch kann der Halleneigner die Nutzung für bestimmte Spielklassen, Vereine, Mannschaften sowie bestimmte Haftmittel zulassen. In diesem Fall ist der Heimverein verpflichtet, dem Gast das entsprechende Haftmittel zur Verfügung zu stellen. Eine eventuelle Haftmittelfreigabe für eine Halle durch den Halleneigner wird durch die Geschäftsstelle des HV Westfalen nach Erhalt des entsprechenden Schreibens des Halleneigners in das Verwaltungssystem eingetragen.
	2.1.2	An den Ausrüstungsgegenständen der Spieler (z.B. Sportschuhe, Schweißbänder usw.) dürfen sich keine Haftmittel befinden. Haftmitteldepots am Körper sind untersagt.
	2.1.3	Vom Schiedsrichter festgestellte Verstöße gegen die Bestimmungen nach 2.29 und / oder 2.30 sind meldepflichtig und im Spielbericht zu vermerken. Schuldhafte Vereine werden – mannschaftsbezogen – bei jedem Verstoß in eine Geldbuße von 150,00 € genommen (siehe auch RO DHB § 25)
	2.1.4	Das Recht des jeweiligen Halleneigners, schuldhafte Vereine als Schaden- oder Kostenverursacher zivilrechtlich in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

2.2		Schiedsrichter
	2.2.1	<p>Der Heimverein hat den Schiedsrichtern die entstandenen Kosten nach Spielschluss in der Kabine zu erstatten. Auf Verlangen haben die Schiedsrichter den Heimvereinen Quittungsbelege mit den geforderten Daten auszufüllen und zu unterschreiben. Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.</p> <p>Die Kosten für Schiedsrichter (inkl. die der Technischen Delegierten bei den Relegationsspielen) während der gesamten Spielsaison werden gepoolt. Dieses kann zu Gutschriften bzw. Belastungen der Vereine führen. Vereine, die nach dem ersten Spieltag ihre Mannschaft vom Spielbetrieb zurückziehen, verbleiben bis zum Ende der Spielsaison in der SR-Kostenpoolung.</p> <p>Die Kreise können abweichende Regelungen treffen.</p>
	2.2.2	<p>Die Höhe der Kostenerstattungen sind den jeweiligen Finanzordnungen (HV Westfalen / Kreise) zu entnehmen. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann für die verkehrstechnisch günstigste Entfernung zwischen Wohn- und Veranstaltungsort abgerechnet werden. Bei Wohnorten außerhalb von Westfalen ist mit dem zuständigen SR-Wart eine Regelung zu treffen. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass beide Schiedsrichter in einem PKW anreisen. Die Genehmigung zur getrennten Anreise ist vorher beim SR-Ansetzer einzuholen. Gefahrene Kilometer sind im Spielbericht einzutragen.</p> <p>Die Kreise können abweichende Regelungen treffen (siehe auch jeweils gültige SR-Ordnung des HV-Westfalen).</p>
	2.2.3	<p>Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, den Schiedsrichtern spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn eine von diesen zu verschließende und gekennzeichnete Kabine bereitzustellen, zumindest aber einen verschließbaren Schrank, in der/dem die Schiedsrichter ihre persönlichen Sachen unterbringen können. Ist beides nicht möglich, so übergeben die Schiedsrichter dem Mannschaftsverantwortlichen des gastgebenden Vereins ihre persönlichen Sachen zur Beaufsichtigung. Sollten dennoch Beschädigungen oder Verluste festgestellt werden, so haftet der gastgebende Verein. Den Schiedsrichtern wird dringend empfohlen, die separate Unterbringung einzufordern. In Puncto des Zeitmanagements können die Kreise abweichende Regelungen treffen.</p>

2.3		Verwaltung
	2.3.1	Im HV Westfalen werden sämtliche Geschäftsvorfälle mit dem Verwaltungssystem Phönix der Firma it4sport ausgeführt.
	2.3.2	Die Spielplanung im HV Westfalen erfolgt mit dem Spielplanprogramm Siebenmeter der Handball4All AG (H4all).
	2.3.3	Die Vereine sind verpflichtet, alle relevanten Daten (u.a. Funktionen/Rollen/Bankverbindungen) im Verwaltungssystem des HV Westfalen auf dem neuesten Stand zu halten. Sofern die Vereinsangaben fehlen oder im Falle der Unzustellbarkeit einer E-Mail oder Postzusendung sowie der Nichtdurchführung der jährlichen Jahresdatenprüfung im Zeitraum vom 01.08. bis 31.08., wird der Verein mit einer zusätzlichen Gebühr lt. GebO belastet.
2.4		Pandemie / Epidemie
	2.4.1	Ist im Zuge einer Pandemie oder Epidemie durch eine staatliche Regelung die Erstellung eines Hygienekonzeptes gefordert, so ist dieses von jedem Verein für jede Sporthalle in der sein Spielbetrieb stattfindet, zu erarbeiten und über das Verwaltungssystem zu veröffentlichen und aktuell zu halten.
	2.4.2	Der Heimverein / Ausrichter ist für die Umsetzung und Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Vorgaben verantwortlich. Die IHR 10:1 beinhalten eine Zusatzbestimmung, wonach abweichende Bestimmungen zum Seitenwechsel getroffen werden können. Für den HV Westfalen ist festgelegt, dass hierzu weitere Ausführungen in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen (HV Westfalen/ Kreise) getroffen werden.
	2.4.3	Der HV Westfalen behält sich im Falle einer Pandemie / Epidemie vor, ein Konzept zu erstellen, welches anhand der gesetzlichen Vorgaben für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes sorgen soll. Dieses ist in der jeweils aktuellen Version Teil der Durchführungsbestimmungen und für alle am Spiel Beteiligten verbindlich. Die Vereine werden über die Einführung des Konzepts informiert
2.5		Spieltechnik
	2.5.1	Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB jeweils gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF.

	2.5.2	Die organisatorische und spieltechnische Überwachung liegt für alle Staffeln bei den veröffentlichten Spielleitenden Stellen.
	2.5.3	<p>Folgende Anwurfzeiten sind zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wochentage: hier sollte der Spielbeginn zwischen 18.00 und 20.00 Uhr liegen • Samstag: der Spielbeginn sollte zwischen 14.00 und 20.00 Uhr liegen • Sonn- und Feiertage: der Spielbeginn sollte zwischen 9.00 und 18.00 Uhr, in den Oberligen 17.00 Uhr, liegen. <p>Sind sich beide Vereine einig, kann nach Zustimmung der Spielleitenden Stelle von dieser Regelung abgewichen werden. Die Kreise können abweichende Regelungen treffen.</p>
	2.5.4	Die Spielzeitmessung erfolgt durch die öffentliche Hallen-Zeitmessanlage gem. Regel 2:3 (einschl. Kommentar). Die Spielzeituhr soll nach Möglichkeit vorwärtslaufen. Ist eine solche Zeitmessanlage nicht vorhanden oder defekt, erfolgt die Spielzeitmessung durch einen adäquaten Ersatz. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch den Zeitnehmer. Sofern die öffentliche Hallen-Zeitmessanlage sowohl die Spielernummer als auch die Wiedereintrittszeit für zwei Spieler anzeigt, kann auf die Erstellung der Wiedereintrittskarten verzichtet werden.
	2.5.6	<p>Die Einladungen der Gastvereine entfallen, sofern im verbindlichen Spielplan der Spieltag, der Spielbeginn und die Spielhalle angegeben sind. Bei vorgenannten Angaben entfallen auch die Einladungen der Schiedsrichter. Bei Abweichungen von den zu Saisonbeginn eingegebenen Zeiten (Verlegungsanträge) müssen die SR vom verlegenden Verein informiert werden. Beträgt die Dauer zum abweichenden Termin weniger als fünf Tage, sind die Vereine angehalten dies telefonisch zu tun, ansonsten genügt der Schriftverkehr (E-Mail).</p> <p>Im Verwaltungstool sind durch die jeweiligen Vereine verpflichtend die nachfolgenden Funktionen den jeweiligen Mitgliedern zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Postadressen, • die spielverlegende Stelle, • der Ansprechperson/Kontakt Erwachsene und Jugend sowie • die Adressen der Mannschaftenverantwortlichen. <p>Die Kreise können abweichende Regelungen treffen.</p>
	2.5.7	Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten regelmäßig zu aktualisieren und in ihrem Personenaccount zur Veröffentlichung im System freizugeben. Die Kommunikation

		<p>erfolgt ausschließlich mit den von den Vereinen mit der Funktion "MV" versehenen Personen bzw. im Jugendbereich über die Personen mit der Funktion Ansprechperson/Kontakt Jugend. Nur dann ist eine ordnungsgemäße Kommunikation sichergestellt.</p> <p>Die Kreise können abweichende Regelungen treffen.</p>
	2.5.8	<p>Änderungen während der laufenden Saison in der Funktion Mannschaftenverantwortlicher (MV) im Erwachsenenbereich, sowie im Jugendbereich in der Funktion Ansprechpartner/Kontakt Jugend sind der Spielleitenden Stelle mitzuteilen. Versäumnisse können bestraft werden (s. GebO).</p>
	2.5.9	<p>Die Genehmigung zur Busbenutzung wird generell erteilt. Als Bus gilt jeder zum Personenverkehr zugelassene Bus, also auch Kleinbusse, die von Sportverbänden, Städten oder Kreisen zur Verfügung gestellt werden.</p>
	2.5.10	<p>Der Heimverein ist verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Ordnern, die gekennzeichnet sind, abzustellen und die Sicherheit von Spielern, Schiedsrichtern und Zuschauern zu gewährleisten. Weiteres können der HV Westfalen und die Kreise in ihren Durchführungsbestimmungen festlegen.</p>
	2.5.11	<p>Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen haben analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis D deutlich sichtbar zu tragen.</p> <p>Die Kreise können abweichende Regelungen treffen.</p>
	2.5.12	<p>Der Hallensprecher darf nicht im Bereich des Zeitnehmertisches und der Auswechselbänke Platz nehmen. Die Äußerungen des Hallensprechers haben sich auf die für alle Beteiligten notwendigen und gewünschten sachlichen Informationen zu beschränken.</p> <p>Unerwünscht sind jegliche Äußerungen und Kommentare zu Schiedsrichterentscheidungen, zum Verhalten und zu den Leistungen einzelner Spieler, unangemessen aufputschende und anfeuernde Äußerungen, sowie Musikeinspielungen (u.a. Fanfaren, Trompetensoli, etc.) während des laufenden Spieles. Die Missachtung dieser Vorgaben, unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten können zur Ablösung durch die Schiedsrichter und mit einer Bestrafung gemäß § 25 Abs. 4 RO DHB geahndet werden. Der Einsatz von Vuvuzelas, Handsirenen sowie druckgasbetriebenen Lärminstrumenten ist nicht gestattet und vom Heimverein zu unterbinden.</p>
	2.5.13	<p>Der Einsatz von 16 Spielern wird auf HVW-Ebene freigegeben. Abweichungen können vom Verband bzw. den Handballkreisen in den Durchführungsbestimmungen für Altersklassen oder Spielklassen festgelegt werden.</p>

2.6		Werbung / Jugendschutz
	2.6.1	Es wird darauf hingewiesen, dass die Werbung den geltenden Werberichtlinien des DHB entsprechen. Bei Jugendspielen sollen die Vereine auf Werbung für alkoholische Getränke verzichten.
	2.6.2	Generell sollte bei Jugendspielen komplett auf den Verkauf und den Ausschank alkoholischer Getränke - auch außerhalb des Tribünen- und Wettkampfbereiches - verzichtet werden.
2.7		Datenschutzbestimmungen zum Spielbetrieb
	2.7.1	<p>Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung für Sportlounge.tv und für die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt:</p> <p>Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verband und um die Teilnahme am Spielbetrieb des Verbandes.</p> <p>Werden vom Verband personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung entweder aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Verbandes, der Kreise und der Vereine (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO).</p> <p>Eine Zustimmungserklärung kann auf der Homepage www.handballwestfalen.de heruntergeladen werden.</p> <p>Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Verbandes und der Vereine (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechnigte Interesse des Verbandes besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichtserstattung über die Aktivitäten des Verbandes, seiner Kreise und Vereine. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Videos und Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse innerhalb des Verbandes veröffentlicht. In den Hallen können zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Vereine Fotos gefertigt und in elektronischen Medien veröffentlicht werden. Entsprechende Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) oder dem Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) können</p>

		<p>nur dort geltend gemacht werden. Die Vereine sind gehalten, an den Austragungsstätten entsprechende Hinweise auf den Ansprechpartner anzubringen. Für offizielle Vertreter der Presse sind die Vereine nicht zuständig und verantwortlich. Rein für interne Zwecke, z.B. Spielvorbereitung können auch Videoaufnahmen in den Sportstätten vom Spielgeschehen gemacht werden. Die ausführenden Personen müssen dem Datenschutz verpflichtet sein.</p> <p>Ein Abfotografieren von Bildschirmeinträgen ist in jedem Falle nicht statthaft. Ein entsprechender Schutz vor Einsichtnahme ist – soweit möglich - umzusetzen; der verwendete Laptop ist vor unberechtigtem Zugriff/Einsichtnahme der Bildschirminhalte durch unberechtigte Dritte ab dem Zeitpunkt der ersten Spieldatenerfassung bis zum Versenden des freigegebenen Spielberichtes nach Spielende zu schützen.</p> <p>Sofern neben den Aufzeichnungsverpflichtungen für sportlounge.tv in den benannten Ligen oder in allen anderen Ligen des HVW eine Online-Übertragung des Spiels erfolgen soll, sind die Zustimmungen aller Beteiligten, d.h. u.a. aller Spieler, der Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretär einzuholen.</p>
2.8		Sonstige Regelungen
	2.8.1	<p>Schiedsrichter und Instanzenmitglieder mit gültigem Ausweis haben, ohne Anspruch auf einen Sitzplatz, zu allen Spielen freien Eintritt, sofern dieses nach dem Hygienekonzept der Sporthalle zulässig ist. Sollte es zu behördlich bestimmten Begrenzungen im Zuschauerbereich kommen, so kann der Heimverein von der Möglichkeit Gebrauch machen, Schiedsrichtern den freien Eintritt zu verweigern, bzw. die Anzahl der zugelassenen kostenfreien Schiedsrichter zu begrenzen.</p>